

**Betriebskonzept / Hygienekonzept
für die Eröffnung des Familienbades
Hilzingen vom 10. Juni 2020
während der Corona-Pandemie**



INHALT

1. Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen
4. Persönliche Hygiene
5. Maßnahmen zum Ansteckungsschutz in Bädern
6. Festlegung der maximalen Anzahl der Badegäste und für die einzelnen Becken
7. Ansteckungsschutz im Eingangs- und Kassenbereich
8. Ansteckungsschutz im Umkleide- und Sanitärbereich
9. Ansteckungsschutz in Beckenbereichen
10. Ergänzung der Haus- und Badeordnung
11. Hygiene im Sanitärbereich
12. Wegekonzept für das Freibad Hilzingen
13. Verantwortlichkeit und Unterweisung
14. Sonstiges
15. Inkrafttreten

1. GRUNDSÄTZLICHES

Diesem Betriebs- und Hygienekonzept für die Eröffnung des Familienbades Hilzingen während der Corona-Pandemie liegt die Verordnung des Ministeriums für Soziales und für Integration Baden-Württemberg über die Wiedereröffnung der Bäder vom 04. Juni 2020 zu Grunde.

Das vorliegende Betriebs- und Hygienekonzept enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und § 4 Absatz 2 Nr. 4 und 8 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Betriebsleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen

Mit der Wiedereröffnung von Bädern in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie noch nicht völlig gebannt ist, ist klar, dass mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einhergeht. Das kann auch bei besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Dass dem so ist, sollte aufgrund der Tatsache, dass die Pandemie und das Infektionsrisiko in allen Medien allgegenwärtig sind, jedem Erwachsenen bewusst sein. Das hat die Konsequenz, dass die allgemeinen Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern auch hier greifen und der Badbenutzer keine Rundum-Sorglos-Kontrolle erwarten kann. Jeder Badegast hat sich also auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs, insbesondere in Freibädern.

Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Hallen- oder Freibad erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht üblich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Die im vorliegenden Betriebs- und Hygienekonzept vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere in der Information für Badegäste (siehe unten) niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Badegast wird darauf hingewiesen, dass vor Betreten des Beckens eine gründliche Reinigung des Körpers durch eine Dusche zu erfolgen hat.
- **Gründliche Händehygiene** z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske oder nach dem Toilettengang.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Besondere Hygienemaßnahmen**

In den Bädern ist es üblich, dass Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt und auch desinfiziert werden. Dabei gilt, dass man mit einem alkalischen oder sauren Reinigungsmittel bereits eine „Keimreduktion“ erreichen kann. Man kann hierdurch auch eine weitgehende Beseitigung bzw. Inaktivierung von eher „instabilen“ Viren annehmen. Es wird nun eine tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen geben. Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein – dies sollte man sich vom Lieferanten bestätigen lassen.

Die Kontaktinfektion ist, je nach Virusart unterschiedlich ausgeprägt, ein möglicher Infektionsweg. Es ist also sinnvoll, dass die Besucher eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad oder von einem Funktionsbereich in den anderen bringen. Zu diesem Zweck befindet sich an den Punkten, an denen das Waschen der Hände nicht möglich ist, also im Eingangsbereich, Umkleidebereich, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelspender und auf dessen Benutzung hingewiesen wird. Das Gleiche gilt für die Übergänge von einem Funktionsbereich zum anderen. Händedesinfektionsmittel sind ggf. ein beliebtes Diebesgut, sie sollten deshalb entsprechend gesichert werden. Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sowie Türgriffe), werden in kurzen Intervallen von 1 Stunde, sowie zusätzlich 1x je Zeitslot, einer Wischdesinfektion unterzogen. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen verringern – und damit die Gefahr einer Infektion begrenzen.

Um die Belästigung durch Aerosole gering zu halten, wird das Desinfektionsmittel in ein (Einmal-)Tuch gegeben um die Flächen damit abwischen zu können. Dabei können Schnell-desinfektionsmittel mit Einwirkzeiten unter fünf Minuten auf Basis von Alkoholen verwendet werden; aber auch andere Wirkstoffe sind möglich, zumal die Alkohole derzeit vermehrt für die Händedesinfektionsmittel eingesetzt werden. Wenn man ein entsprechend feuchtes Tuch verwendet, werden auch die erforderlichen Einwirkzeiten i. d. R. gewährleistet. Bei den QAV-basierten Desinfektionsmitteln kommt es zusätzlich zu einer Remanenzwirkung indem der Wirkstoff in Spuren auf der Fläche verbleibt. Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind im Eingangsbereich auszuhängen, um dem Nutzer zu signalisieren: „Wir tun viel für Ihre Sicherheit!“

5. **Maßnahmen zum Ansteckungsschutz in Bädern**

Damit die Badbesucher eine angemessene Möglichkeit erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, ist es erforderlich, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern. Dies erfolgt durch Begrenzung der verfügbaren Anzahl an online zu buchenden Tickets, Maßnahmen im Umkleidebereich werden durch entsprechende Hinweise und ggf. durch Aufsicht erreicht. Die umgesetzten Maßnahmen für die verschiedenen Funktionsbereiche sind nachfolgend aufgeführt. Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsregelungen, dass der Betreiber für den Badegast die Voraussetzungen hierfür schaffen muss, für die Einhaltung selbst, aber der Badegast verantwortlich ist.

Für das Familienbad Hilzingen ist in geschlossenen Räumen, wie Toiletten und Umkleideräumen, sowie im Eingangs- und Ausgangsbereich eine Maske zu tragen.

6. **Festlegung der maximalen Anzahl der Badegäste und für die jeweiligen Becken**

- Für das Schwimmerbecken wird die maximale Anzahl der Badegäste auf derzeit 40 (möglich auf 50 Badegäste) festgelegt.
- Für das Nichtschwimmerbecken wird die maximale Anzahl der Badegäste auf 28 festgelegt.
- Das Springerbecken und das Kleinkinderbecken wird bei der Gesamtberechnung der maximalen Besucherzahl nicht berücksichtigt, da im Springerbecken maximal 2 Sprungbereiche geöffnet sind und damit nie mehr als 2 Personen im Becken sein dürfen. Die Nutzung des Kleinkinderbereiches liegt in der Eigenverantwortung der Eltern, die die allgemeinen Abstandregeln zu beachten haben (1,5m, besser 3m).
- Durch das vorgegebene Verhältnis (pro 50m Bahnlänge darf die Bahn von maximal 10 Personen gleichzeitig genutzt werden) der Wasserfläche zu der Liegefläche (entspricht 55% Liegefläche und 45% Wasserfläche) wird die maximale Besucherzahl auf 900 Badegäste festgelegt.
- Ab dem 15. Juni, dem Tag der Badöffnung gilt ein 14-tägiger Testbetrieb, hierbei wird die maximale Besucherzahl auf 600 Besucher begrenzt, um die Betriebsabläufe zu erkennen und ggf. darauf reagieren zu können. Je nach Wirksamkeit der Maßnahmen kann die Besucherzahl erhöht werden.

7. **Ansteckungsschutz im Eingangs- und Kassenbereich**

Im Eingangs- und Kassenbereich wird der Ansteckungsschutz insbesondere durch die Wahrung von Abstandsregeln, Schutzmaßnahmen und das Tragen von Masken, das Festlegen von Verkehrsregelungen (Wegekonzept), sowie durch das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln unterstützt. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Anbieten von Handdesinfektionsgeräten für Besucher und Angestellte.

- Im Eingangs- und Kassenbereich besteht für die Besucher Maskenpflicht
- Da Eingang und Ausgang des Schwimmbades nahe beieinanderliegen, werden diese Bereiche durch geeignete Abschirmungen voneinander abgetrennt.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen werden angebracht bzw. eingerichtet. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür).
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, der Besucher wird durch Aushänge und Abstandsmarkierungen auf dem Boden, auf die Einhaltung hingewiesen, hier erfolgt evtl. eine stichprobenartige Überwachung durch das Badpersonal.
- Dem Kassenpersonal wird ein Mund-Nase-Schutz (nach DIN EN 14683) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
- Die Beschäftigten am Kassenarbeitsplatz sind durch eine bereits eingebaute Glaswand von den Badegästen getrennt.
- Eintrittskarten können nur online gekauft werden
- Online-Ticketlösungen sind vorhanden, jeglicher Ticketkauf wird nur noch online abgefertigt. Die Ticketkäufe sind personalisiert, hierbei wird sichergestellt, dass zurückverfolgt werden kann, wer zu welchem Zeitpunkt im Familienbad war. Der Besucher muss lediglich einen QR-Code vorhalten (Ausdruck oder auf Smartphone), dieser wird durch das Kassenpersonal eingescannt und bestätigt.
- Ruhe- und Wartezeit im Innenbereich werden nicht ermöglicht, Stühle und Bänke werden gesperrt oder ggf. entfernt.
- Beim Personalwechsel wird der Arbeitsplatz, z. B. Arbeitstisch, Tastatur, Maus, Touchscreen und andere häufig berührte Flächen, gereinigt oder bei Kontamination desinfiziert.
- Der Zugang in das Freibad erfolgt ausschließlich mit einem Zugang durch den Haupteingang, dieser Zugang ist für Badegäste, die mit dem Online-Verfahren sich bereits angemeldet haben und Online bezahlt haben. Dazu wird das Online-Verfahren der Firma "web://contact GmbH" verwendet. Dabei können sich bis zu der oben genannten maximalen Besucheranzahl mit dem Online-Verfahren anmelden und haben damit eine Eintrittsgarantie. Da mit dem Online-Verfahren der Ein- und Ausgang in Echtzeit registriert und das Freibad um 8.30 Uhr und 14:30 Uhr komplett geräumt wird, ist eine Einhaltung der Obergrenze machbar.
 - Es werden 3 Zeitslots im Online-Verfahren eingerichtet.

Montag bis Sonntag:

7.30 Uhr bis 9.00 Uhr Früh- und Bahnenschwimmer

10.00 Uhr bis 14.30 Uhr Öffnung

Räumung des Freibades mit anschließender Reinigung des gesamten Bades

15.30 Uhr bis 20.00 Uhr Öffnung

Die Eintrittspreise werden nicht geändert. Im Onlineverfahren werden 6 Tarife ermöglicht:

Tarifgruppe 1 (Erwachsene)

Tarifgruppe 2 (Jugendliche ab dem 15. bis zum 18. Lebensjahr)

Tarifgruppe 3 (Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum 15. Lebensjahr)

Kinder unter 6 Jahre (kostenlos) – müssen als Besucher mitgezählt werden!

Familientageskarte

Feierabendtarif (Früh- und Bahnschwimmer, nur Zeitslot 1)

8. Ansteckungsschutz im Umkleide- und Sanitärbereich

In Umkleide- und Sanitärbereichen sind die Badegäste in der Regel unbeaufsichtigt und deshalb ist der Badbetreiber hier auch auf deren eigene Initiative angewiesen. Auf die Eigenverantwortung wird in diesem Bereich durch Hinweisschilder der DGfDB hingewiesen – insbesondere auf die Wahrung des Abstands und das Warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben.

- Die Umkleiden sind getrennt, nach Eingangs- und Ausgangsbereich.
- Vor Betreten des Ausgangsbereiches wird der Badegast dazu aufgefordert, sich die Hände an dem dazu bereit gestellten Desinfektionsspender zu desinfizieren.
- Die Einzelumkleiden sind geöffnet, Sitz- und Wartebänke werden gesperrt oder ggf. entfernt.
- Einzelumkleiden können benutzt werden, aber um einen natürlichen Abstand zu gewährleisten, wird jede zweite Umkleide gesperrt.
- Die WC-Anlagen werden von maximal zwei Personen benutzt (siehe Beschilderung).
- Die Duschen bleiben vorerst komplett gesperrt, diese können ggfs. später in Betrieb genommen werden

9. Ansteckungsschutz in Beckenbereichen

Es wird vom Aufsichtspersonal nicht erwartet werden können, die Anzahl der Personen im Becken ständig zu zählen. Es wird sichergestellt, dass offensichtliche Annäherungen oder Gruppenbildungen bemerkt und auch korrigiert werden. Zur Erleichterung dieses Überblicks werden Bahnleinen gespannt. Die Bahnenbreite beträgt bis zu 2,50 m. Wenn in der Mitte der Bahn geschwommen wird, ist der gebotene Abstand eingehalten. Auf der Bahn sollte ein Abstand von ca. 5 m nach vorne und hinten eingehalten werden

Die sechs vorhandenen Schwimmbahnen werden mittels Schwimmleine in der Hälfte des Bades halbiert (Anlage 2), somit wird sichergestellt, dass ein Einbahnverkehr in beide Richtungen sichergestellt ist. Der Zugang zum linken und rechten Bereich erfolgt jeweils durch eine Leiter oder ggf. durch den Sprungblock. Maximal 40/50 Schwimmer können zeitgleich das Becken nutzen.

Die Wasserrutsche und die Sprungtürme sind nur unter Einhaltung der Abstandsgebote nutzbar, hierbei werden vor der jeweiligen Attraktion Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht, sowie durch Hinweise auf die Abstandshaltung hingewiesen.

Vor Betreten des Beckenbereiches wird der Badegast auf die Benutzung eines Desinfektionsmittelspenders hingewiesen. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben, vor allem im Kleinkinderbereich, behält sich der Badebetreiber das Recht vor, ggfs. diesen oder weitere Attraktionen zu sperren.

10. Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Siehe Anlage 1

11. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher aus Papier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind angebracht. Außerdem wird in jedem WC-Bereich ein Handdesinfektionsspender installiert, auf die Benutzung bei Verlassen des WC's wird hingewiesen. In den einzelnen Sanitärräumen dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur 2 Personen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden bei der gesamten Reinigung, sowie innerhalb des Zeitslots 2 und 3, gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

12. Wegekonzept für das Freibad Hilzingen

Der Zutritt und Austritt in das Schwimmbad wird durch ein Wegekonzept sichergestellt, hierbei wird auf die räumliche bzw. bauliche Trennung der Badegäste geachtet. (Anlage 3 bis Anlage 6). Hierbei ist aufgeführt wo und wie die jeweiligen Informationen an die Badegäste gelangen, sowie die Aufstellung der Desinfektionsspender.

Der Zutritt in den Beckenbereich wird durch einen Haupteingang ermöglicht, im gesamten Beckenbereich werden Liege- oder Sitzflächen gesperrt, ggf. entfernt. Die Nebenzugänge werden durch bauliche Maßnahmen verhindert, sodass keine unkontrollierten Zutritte möglich sind. Die zwei vorhandenen Ausgänge werden durch Beschilderung kenntlich gemacht. Vor den Attraktionen werden Abstandsmarkierungen angebracht und durch Aushänge kenntlich gemacht (Anlage 7).

13. **VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG**

- Überwachung und Beaufsichtigung durch den diensthabenden Bademeister oder eines anderen Mitarbeiters nach persönlicher Zuweisung.
- Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.
- Die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Betriebsleitung.

14. **SONSTIGES**

Folgender Aushang wird kenntlich gemacht (Anlage 8 + Anlage 9)

15. **INKRAFTTRETEN**

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Hilzingen, den 10. Juni 2020

Holger Mayer, Bürgermeister

Verantwortlich für die Zusammenstellung:

Bürgermeister Holger Mayer

HAL Wannenmacher

Auszubildender Marius Riesterer

1. Bademeister Stock

2. Bademeisterin Assire

Anlagen:

Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Schwimmrichtung im Schwimmerbecken

Wegekonzept im Bad

Allgemeiner Aushang für die Badegäste

Informationen für die Badegäste

Badeordnung der Gemeinde Hilzingen vom 03. Mai 2004

Corona-Verordnung für Sportstätten vom 04. Juni 2020

Ergänzung der Haus- und Badeordnung:

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des Hilzinger Familienbades vom 03.05.2004 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfDB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigen-Verantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

(1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden (siehe Beschilderung).

- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden. (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn)
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von den Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Anlage 2





Riedheimer Straße

Gebäude gesperrt
für den
Besucherverkehr

Badeg
WC-Gebäude

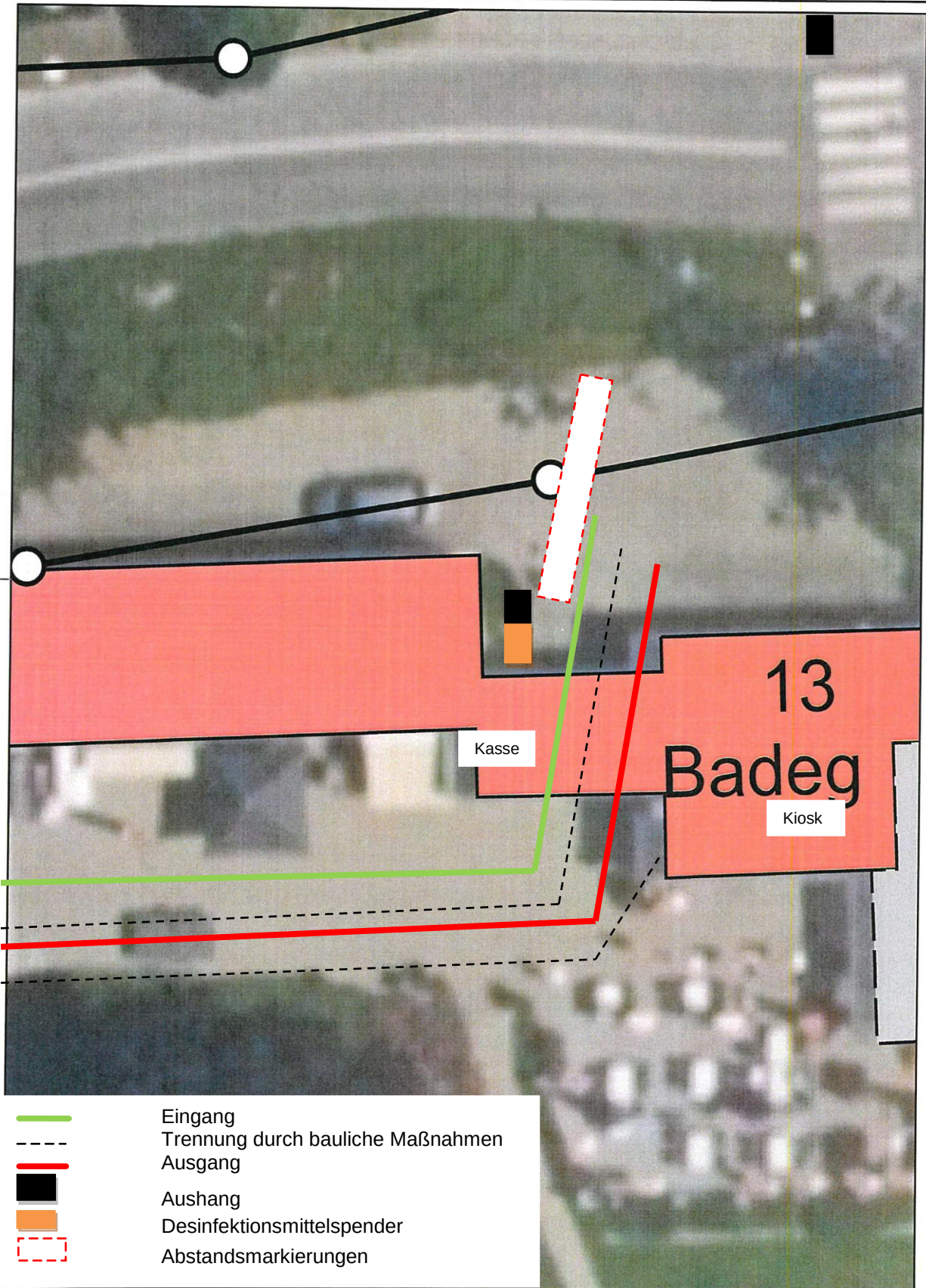
Kasse

13
Badeg
Kiosk

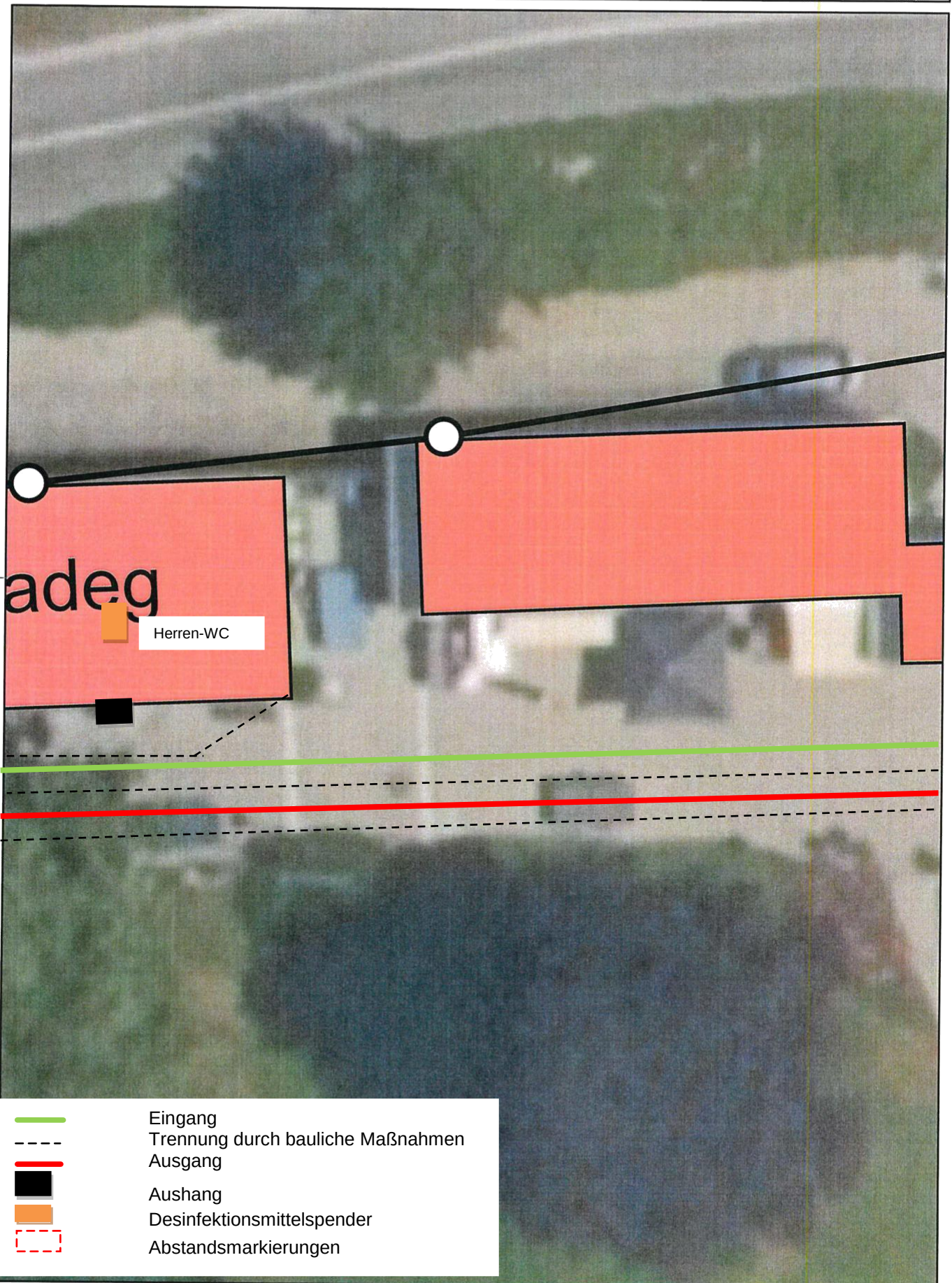
Umkleide

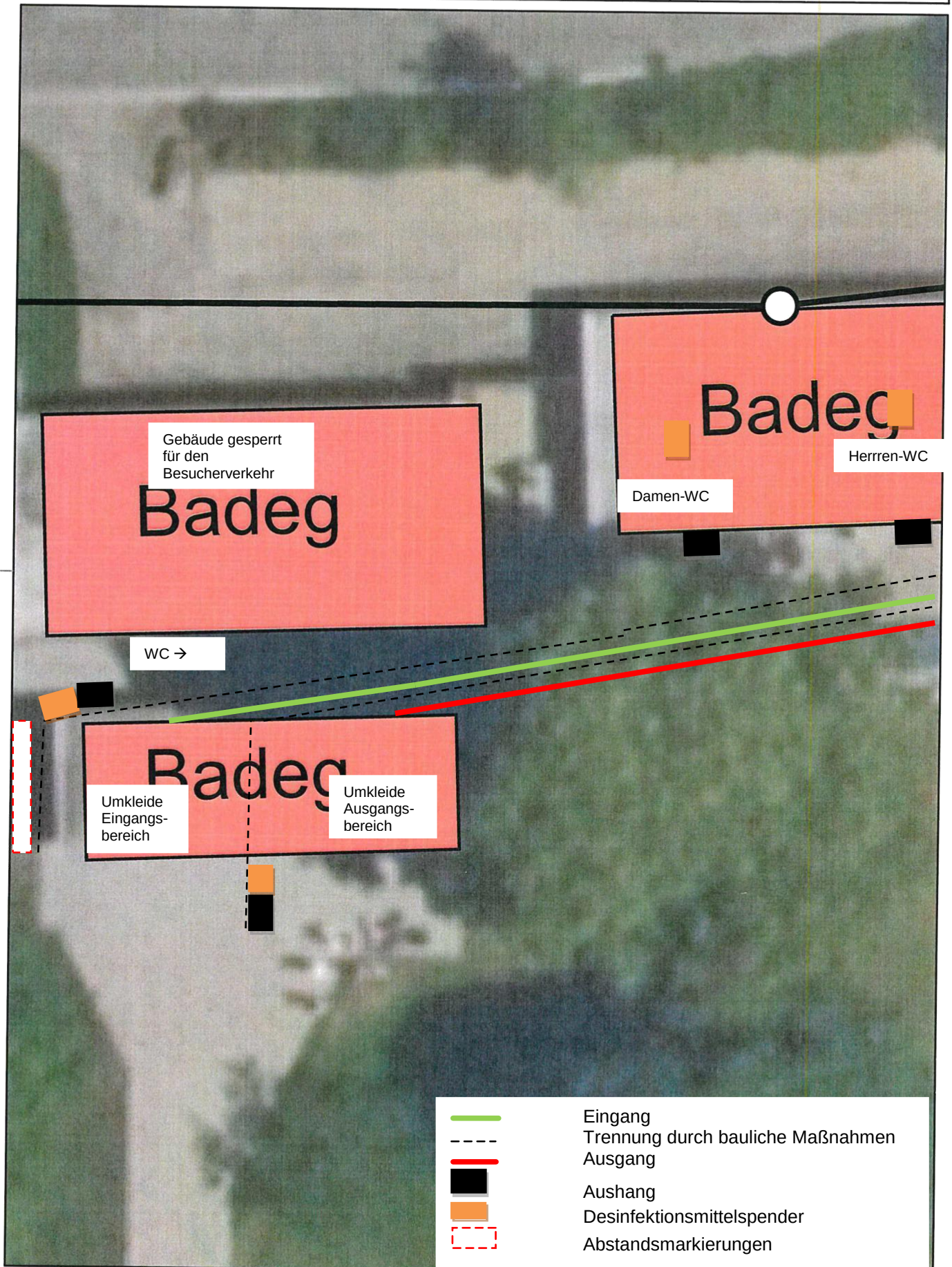
WC-Zugang

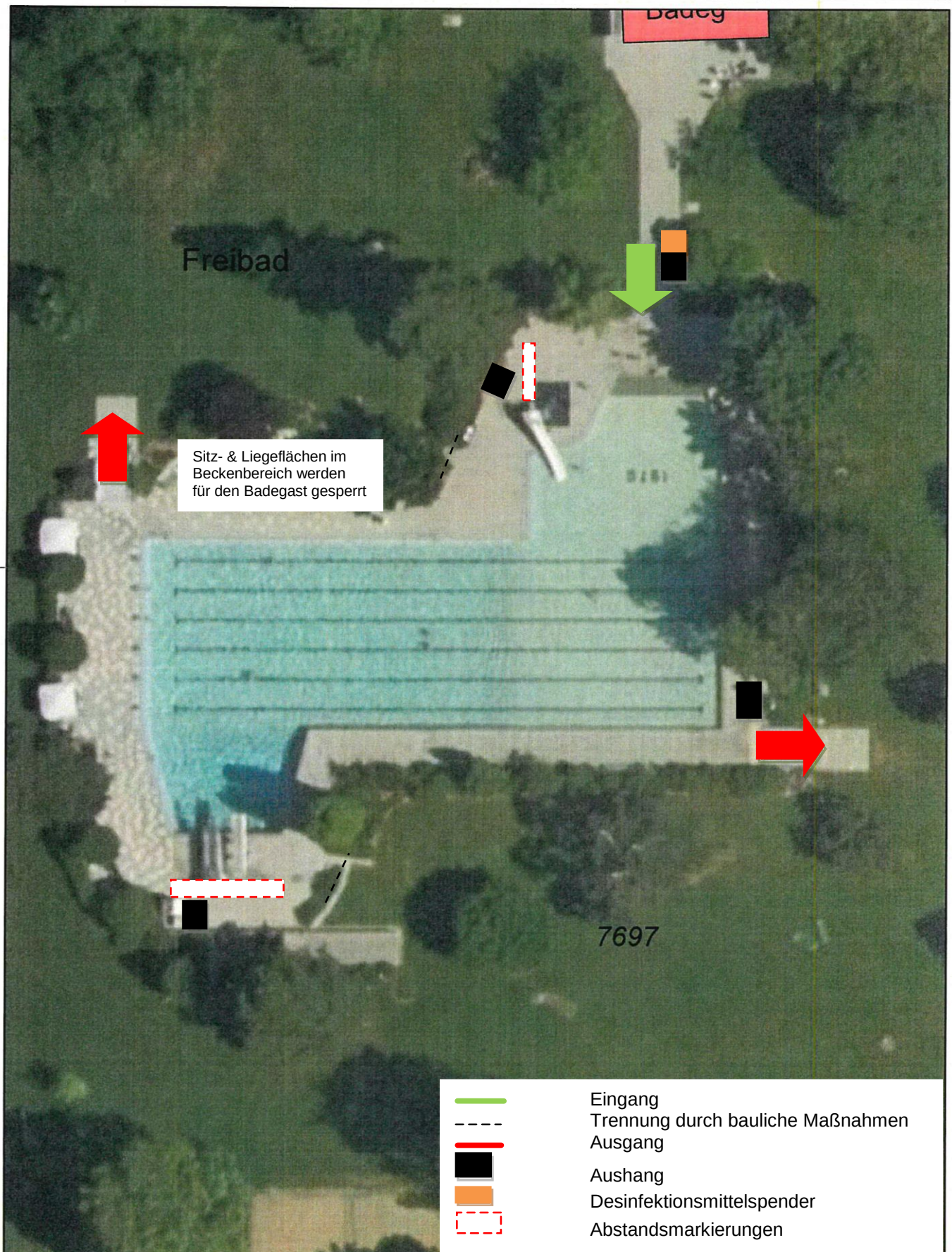
- Eingang
- Trennung durch bauliche Maßnahmen
- Ausgang



- Eingang
- Trennung durch bauliche Maßnahmen
- Ausgang
- Aushang
- Desinfektionsmittelspender
- Abstandsmarkierungen





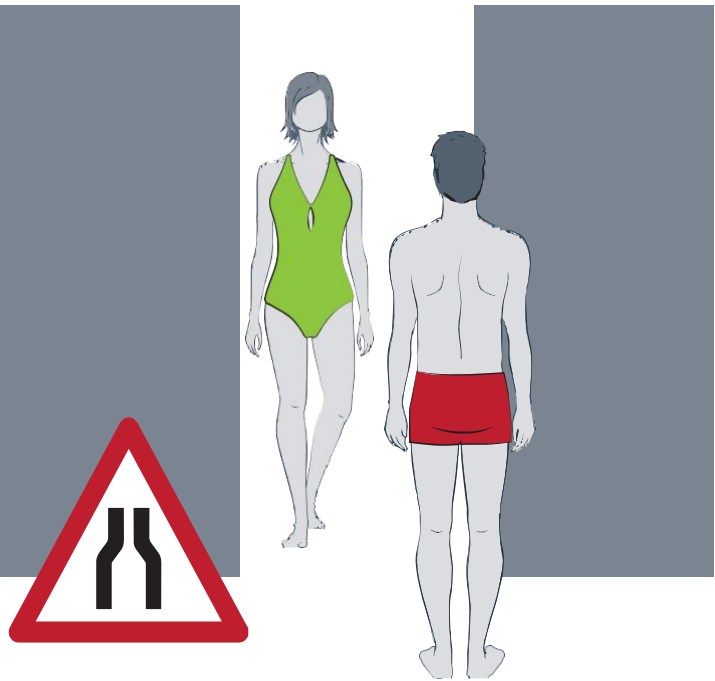


Information für unsere Badegäste



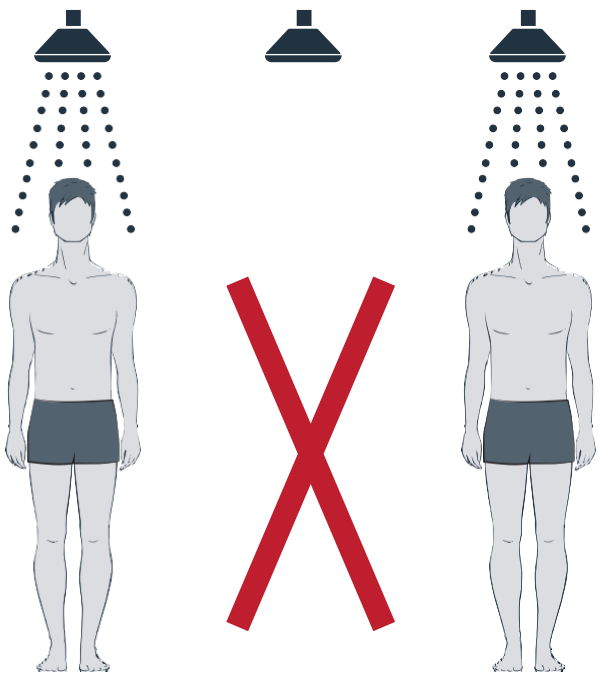
Bitte warten!

Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein.



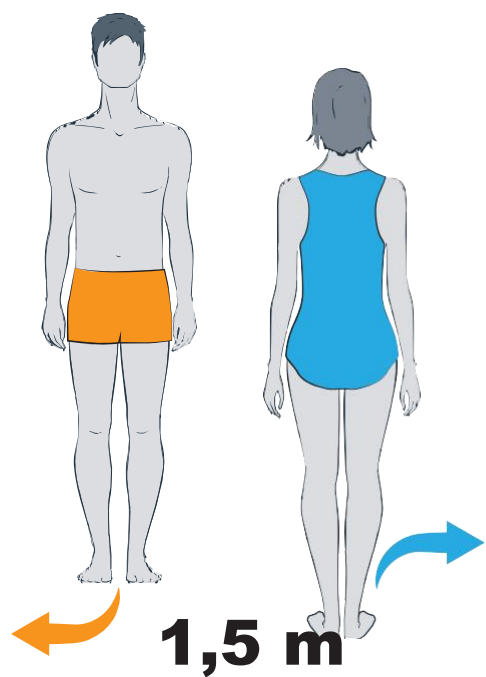
Bitte warten!

In engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.



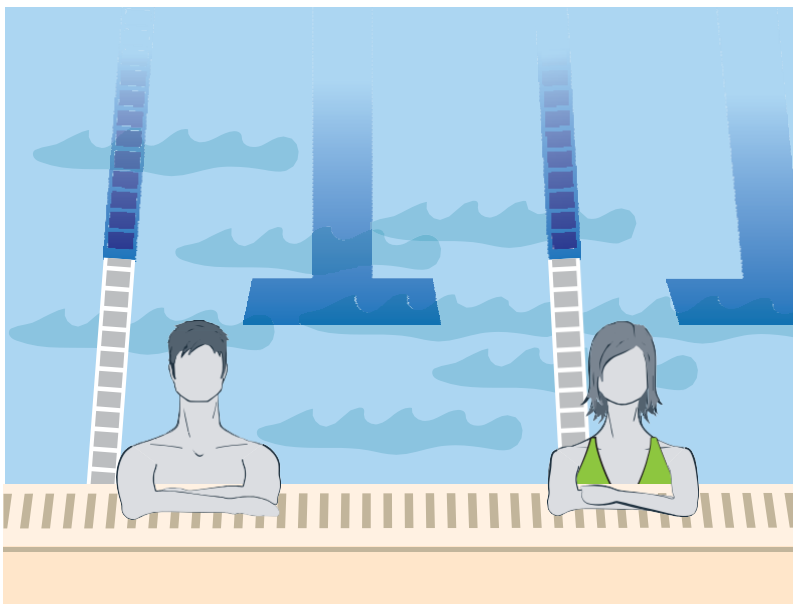
Abstand halten!

Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden. Halten Sie auch hier die gebotenen Abstandsregeln ein.



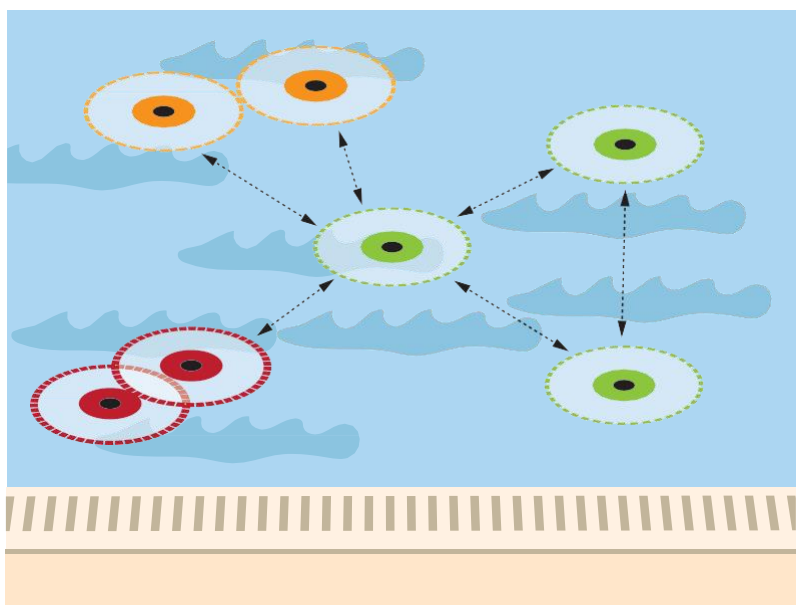
1,5 m Abstand halten!

Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50m) zum Ausweichen.



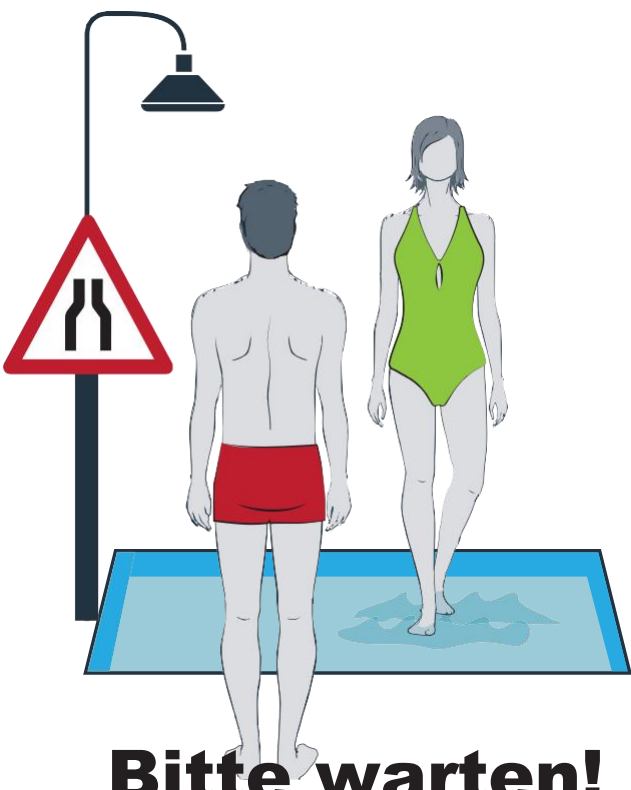
1,5 m Abstand halten

Halten Sie am Beckenrand (Beckenraststufe) Abstand zu anderen Badegästen.



1,5 m Abstand halten

Auch im Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals und halten Sie beim Schwimmen den gebotenen Abstand.



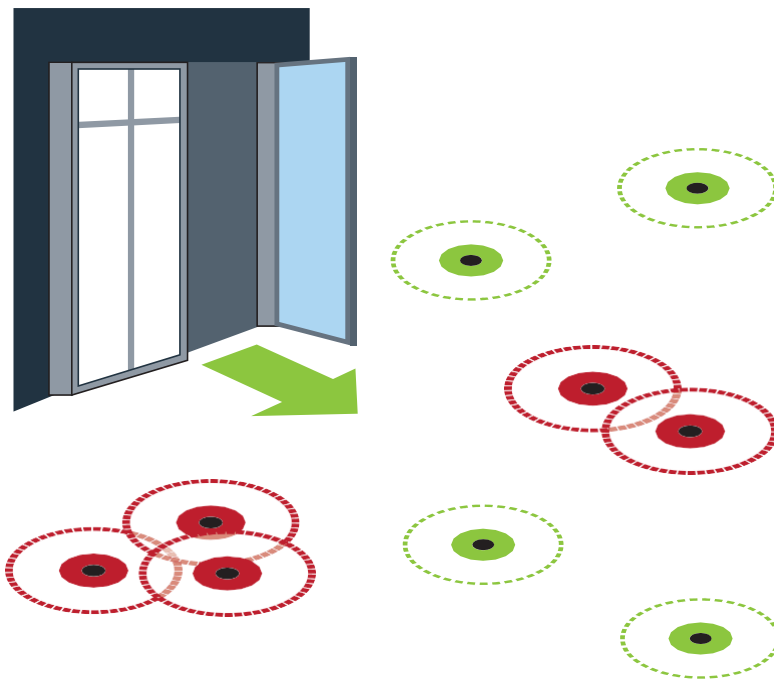
Bitte warten!

Halten Sie auch im Außenbereich die gebotenen Abstandsregeln ein. Bei Engstellen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.



1,5 m Abstand halten

Halten Sie auch im Außenbereich, auf der Liegewiese und den Spielflächen ausreichend Abstand zu anderen Badegästen.



Abstand halten

Verlassen Sie die Schwimmhalle nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen.

Information für unsere Badegäste

Die wichtigste Information ist, dass Viren, wie z. B. die Grippe- und Corona-Viren, nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können.

Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie bitte vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen. Falls sich die Ansteckungslage in unserer Gemeinde wieder ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Weiterhin bitten wir Sie, folgende weitere Maßgaben zu beachten:

- Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich
- Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden
- Auch in Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals
- Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben
- Verlassen Sie den Schwimmbereich nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen
- Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite(in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen

Badeordnung

für das Freibad der Gemeinde Hilzingen

Das Freibad Hilzingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hilzingen. Es soll der Bevölkerung neben der sportlichen Ertüchtigung auch zur Gesundheitsförderung und Erholung dienen. Die Rechte und Pflichten der Badegäste sind in folgender Badeordnung geregelt.

§ 1

Zweck der Badeordnung

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.
- 2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung, sowie allen erlassenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Wer dagegen verstößt kann aus dem Bad gewiesen, bei wiederholten Verstößen für dauernd der Zutritt versagt werden.
- 3) Bei Vereins- u. Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, bei Schwimmstunden der Schulen die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich

§ 2

Badegäste

- 1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person zu.
- 2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- 3) Der Zutritt ist nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet:
 - a) Kindern unter 6 Jahren
 - b) Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- 4) Für Schwerbehinderte die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Kennbuchstaben „B“ sind und das Freibad ohne Begleitperson betreten, übernimmt die

Gemeinde Hilzingen bei Erleidung eines Unfalls im Freibad keine Haftung. Auch wenn diese Personen trotz ihrer Behinderung in der Lage sind, ein Freibad alleine zu besuchen.

- 5) Private Schwimmlehrer können im Freibad zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht zugelassen werden.
- 6) Der Besuch des Freibades durch größere Gruppen und das Trainieren von Mannschaften im Freibad ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- 7) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 3

Eintrittskarten, Eintrittspreise

- 1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte, die bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen ist. Näheres ist in der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Freibad geregelt.
- 2) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen, gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- 3) Für den Zutritt und die Benützung des Freibades werden die aus der besonderen Gebührensatzung ersichtlichen Gebühren erhoben.

§ 4

Öffnungszeiten

Das Bad ist geöffnet:

- 1) Täglich von 9 bis 20 Uhr.
- 2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.
Bei schlechter Witterung ist die vorübergehende Schließung des Freibades vorbehalten.
- 3) Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Schließung des Freibades nicht mehr ausgegeben.

§ 5

Verhalten im Freibad

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.

- 2) Der Aufenthalt im Freibad ist in üblicher Badekleidung gestattet, die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den genannten Anforderungen entspricht, hat alleine der Schwimmmeister.
- 3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 4) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens in den dafür vorhandenen Durchschreitebecken abzubrausen.
- 5) Die Umgänge am Schwimmbecken dürfen nicht mit Schuhen sowie mit Gläsern und Flaschen betreten werden.
- 6) Das Schwimmbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
- 7) Die Benützung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Springer haben das Sprungbecken nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen. Das Durchschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 8) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- 9) Es ist verboten:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einsteigeleitern der Haltestangen zu turnen;
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
 - e) Schwimmflossen zu verwenden.
- 10) Nicht gestattet ist:
 - a) Lärmen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten oder sonstigen Musikinstrumenten;
 - b) das Rauchen in sämtliche Räumen;
 - c) ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - d) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
 - e) das Aufschlagen von Zelten und das Anlegen von Feuer- und Kochstellen.
- 11) Ball- und Ringspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese bzw. Spielfeldern gestattet. Für Sach- und Personenschäden bei solchen Spielen haftet der Verursacher.
- 12) Das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger Wandergewerbe sind innerhalb des Freibades nicht gestattet.
- 13) Anfallender Müll ist nach Biomüll, Restmüll und gelber Sack zu trennen und in die aufgestellten Behälter zu verbringen.

- 14) Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Zufahrts- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Hilzingen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden können, haftet die Gemeinde Hilzingen nicht.
- 2) Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
- 3) Bei Unfällen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals gehaftet.
- 4) Der Badegast haftet für sämtliche von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sach- und Personenschäden.
- 5) Für Geld, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet, unabhängig davon, ob diese in den Aufbewahrungsschränken eingeschlossen sind oder nicht.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 9

Aufsicht

- 1) Der Schwimmmeister und das sonstige Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den diesbezüglichen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
- 3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Freibad zu entfernen. Das Leisten von Widerstand zieht unweigerlich Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 5) Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, diese Badeordnung jederzeit nach Bedarf zu ändern oder zu ergänzen oder eine gänzlich neue Badeordnung zu erlassen.

Hilzingen, den 03. Mai 2004
Gemeinde Hilzingen

gez.

Moser, Bürgermeister

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 geändert wurde (GBl. S. 325), wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

- a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
- b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

2. Trainings- und Übungseinheiten

- a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
 - c) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;
3. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
 5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich;
 6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;

7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
- a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

- 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
- 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 2

Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang

(1) Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang, (Bäder) dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Bädern haben in einem einrichtungsspezifischen Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie die Maßgaben der Absätze 3 bis 6 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

(3) Voraussetzung für den Betrieb von Bädern im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken;
 - a) in Schwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;
 - b) in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person;
 - c) in ausgewiesenen Therapiebecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4,5 Quadratmetern pro Person bei Schwimmb-

ecken und mit 2,7 Quadratmetern pro Person bei Nichtschwimmerbecken;

- d) für Liegewiesen und Liegeflächen errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig auf diesen niederlassen, aus der Liegefläche mit 10 Quadratmetern pro Person;

für die Bestimmung der maximalen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen.

2. während des gesamten Badebetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, durchgängig eingehalten werden; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
3. falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
4. Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden;
5. Kontakte außerhalb der Schwimmbecken und der einzelnen Attraktionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung;
6. es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind;

7. bei der Umkleide sollen möglichst Einzelkabinen genutzt und die Anzahl der Spinde entsprechend eingeschränkt werden, um den Mindestabstand sicherzustellen;
8. das Duschen vor dem Baden ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im Duschaum eine maximale Anzahl von drei Personen pro 20 Quadratmetern einzuhalten; das Duschen nach dem Baden findet nicht im Duschaum statt; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden;
9. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;
10. die Betreiberinnen und Betreiber der Bäder müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen;
 - d) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

(4) Schwimmkurse und Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen, dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen. Schwimmunterricht findet in, möglichst mit Leinen getrennten, Bahnen statt. Dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet. Bei Schwimmkursen muss die

genutzte Wasserfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 10 Quadratmeter Wasserfläche zur Verfügung stehen. Es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys und Schwimmflossen, verwendet werden.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jedes Becken sowie für jede Attraktion eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Regeln verantwortlich ist.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzer zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn des Besuchs unter Angabe der maximal zulässigen Badezeit entsprechend dem gekauften Ticket, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Bäder im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3 Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und die Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

§ 4

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Waren zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Gaststätten.

(2) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereichen, richten sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Kosmetik und medizinische Fußpflege.

(3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte, richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Einzelhandel.

§ 5

Informationspflichten

Durch Aushang außerhalb der Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und der Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb dieser, sind die die Nutzerinnen und Nutzer betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

§ 6

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 4. Juni 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha